**Zeitschrift:** Schweizer Ingenieur und Architekt

Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine

**Band:** 118 (2000)

Heft: 7

**Sonstiges** 

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## SI-A

#### Nr. 7

18. Februar 2000118. JahrgangErscheint wöchentlich

# Schweizer Ingenieur und Architekt

#### Redaktion SI+A:

Rüdigerstrasse 11 Postfach, 8021 Zürich Telefon 01 288 90 60 Telefax 01 288 90 70 E-Mail SI\_A@swissonline.ch

#### Herausgeber:

Verlags-AG der akademischen technischen Vereine

#### SIA-Generalsekretariat:

Telefon 01 283 15 15 Telefax 01 201 63 35 E-Mail gs@sia.ch Normen Tel. 061 467 85 74 Normen Fax 061 467 85 76 Internet http://www.sia.ch

#### **USIC-Geschäftsstelle:**

Telefon 031 382 23 22 Telefax 031 382 26 70

#### **GEP-Geschäftsstelle:**

Telefon 01 632 51 00 Telefax 01 632 13 29 E-Mail info@gep.ethz.ch

#### Inhalt

Standpunkt

**Energie** 

**Umwelt** 

**Energie** 

Forum

Wettbewerbe

Mitteilungen

	Softweizerleche Beuteilung	
SI-A	Schweizer Ingenieur und Architekt	
	Official Publishment of UE1C 5 1 a	
*	Auswirkungen des Orkans -Lothar- Windenergie in der Schweiz Energieeffiziente Bauten	
	14 chair mil	

# Zum Titelbild: Windwurf und Windbruch

Die Auswirkungen des Orkans «Lothar», der an den Weihnachtstagen 1999 über die Schweiz hinwegfegte, sind Thema des Beitrags auf Seite 11. Das Titelbild zeigt Schäden im Wald bei Gelterkinden.

Erwin	Hepperle

**3** Organisation ist (fast) alles

Hans Buser

4 Windenergie

Hans Buser

11 Windwurf und Windbruch

Bruno Keller, Eugen Magyari

15 Energieeffiziente Bauten

23 Laufende Wettbewerbe und Ausstellungen

27 Zuschriften

27 Nekrologe. Bauten. Bücher. SIA-Informationen.

Veranstaltungen. Neue Produkte

**Impressum** am Schluss des Heftes

#### Erscheint im gleichen Verlag:

Ingénieurs et architectes suisses

Bezug: IAS, rue de Bassenges 4, 1024 Ecublens, Tel. 021 693 20 98

Jean-Pierre Prenel

#### Nouvelles téchnologies

Visualisation d'écoulements: nouveaux moyen pour l'industrie

Vincent Chrittin

La maîtrise du bruit, un enjeu de production incontournable

**Ausblick auf Heft 8** 

George Ganz

Ausschreibung und Vergabe von Dienstleistungsaufträgen

129

### Organisation ist (fast) alles

Die Raumordnungspolitik des Bundes soll mehr Gewicht erhalten. Der Bundesrat hat beschlossen, das bisherige Bundesamt für Raumplanung aus dem Justiz- und Polizeidepartement auszugliedern und neu dem Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zuzuteilen. Es wird dort mit dem Dienst für Gesamtverkehrsfragen sowie den Dossiers Alpenkonvention und Nachhaltigkeit zu einem neuen Bundesamt verschmolzen, das ab dem kommenden Juni als «Führungs- und Kompetenzzentrum für Raumordnungsfragen» fungieren wird.

Die Bedeutung der Verschiebung geht über das rein Organisatorische hinaus, sie hat eine eigene Symbolkraft. Wenn der primäre raumplanerische Handlungsbedarf auch auf eidgenössischer Ebene nicht weiter im Umfeld der Justiz verortet wird, sondern in jenem von Umwelt und Infrastruktur, so kann unterstellt werden, dass der Bund seine räumliche Verantwortung künftig nicht mehr vorab vom Recht her, sondern ausgehend von den Kernproblemen wahrnehmen wird.

Ein entsprechender Nachholbedarf ist unbestritten. Massnahmen wurden auch schon eingeleitet. So wird die Ausarbeitung von Sachplänen und Konzepten stark forciert. Plangenehmigungsverfahren werden vereinfacht und besser koordiniert; entsprechende Verordnungsänderungen treten am kommenden 1. März 2000 in Kraft. Dass sich diese Aktivitäten auf Gegenstände konzentrieren, die im Tätigkeitsbereich des UVEK liegen, ist kein Zufall. Die neue Verkehrspolitik und die Liberalisierung der Märkte in der Grundversorgung (Service public) führen zu verschärften Zielkonflikten, die auch vor den Landesgrenzen nicht Halt machen. Zugleich wird das grösste Defizit der schweizerischen Umweltpolitik im Bereich des Naturund Landschaftsschutzes ausgemacht, ein Bereich, der klassischerweise mit den Instrumenten der räumlichen Planung angegangen wird. Schliesslich zeigt die neueste Auswertung der Arealstatistik ein kontinuierliches Wachstum der Siedlungsfläche, das beinahe ungebremst erfolgt. Man muss feststellen, dass die Raumplanung eines ihrer Hauptziele - die Siedlungsbegrenzung - bisher weitgehend verfehlt hat.

Offenkundig hat die grundsätzliche Stärke des Raumplanungsrechts -Bürgernähe und örtlich-regionale Bezogenheit - erhebliche gesamträumliche und ökologische Komplikationen zur Folge. Die prinzipielle Bereitschaft der Raumplanung, neue Entwicklungen aufzunehmen, eröffnet im Verein mit der Ambivalenz der Planungsgrundsätze grosse, oftmals zu grosse Spielräume. Sie müssen eingebunden werden, sollen sie nicht zur Beliebigkeit verkommen. Recht entsteht eben auch im Bereich der Raumplanung nicht allein durch Rechtsetzung: Es muss ausserdem verwirklicht werden...

Stehen in diesem Sinne nicht nur Effizienzüberlegungen, sondern auch inhaltliche Gesichtspunkte hinter dem Transfer des Raumplanungsamts, so dürfen wir diesen «Transport» aus rechtsstaatlicher wie aus landschaftsökologischer Sicht gleichermassen mit Genugtuung zur Kenntnis nehmen.

Erwin Hepperle